

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
Aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 16.10.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:					Aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), <u>zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66)</u> , hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 07.11.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:	Redaktionelle Anpassung.
I. ABSCHNITT					Unverändert	
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN					Unverändert	
§ 1					Unverändert	
Bezeichnung, Name, Flagge und Wappen					Unverändert	
(1) Die Stadt führt den Namen "Köthen (Anhalt)".					Unverändert	
(2) Die Farben der Stadt Köthen (Anhalt) sind blau und weiß.					Unverändert	
(3) Das Wappen der Stadt Köthen (Anhalt) zeigt in Silber eine gezinnte rote Stadtmauer, schwarz gefugt, mit geöffnetem roten Tor, hochgezogenem blauen Fallgatter und drei aufgesetzten gezinnten roten, schwarz gefugten Türmen mit je einem Fenster, der größere und stärkere mittlere Turm mit blauem Kegeldach und goldenem Knauf.					Unverändert	
(4) Die Flagge der Stadt Köthen (Anhalt) zeigt die Farben blau und weiß und im Mittelfeld das Stadtwappen.					Unverändert	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
(5) ¹ Jede unbefugte oder missbräuchliche Benutzung des Stadtwappens oder der Stadtflagge ist unzulässig. ² Den in Satz 1 genannten Wappen, Wappenteilen und Flaggen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.					Unverändert	
§ 2 Dienstsiegel					Unverändert	
¹ Die Stadt Köthen (Anhalt) führt ein Dienstsiegel. ² Es zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Köthen (Anhalt)". ³ Es wird entweder als Prägesiegel oder als Drucksiegel gebraucht.					Unverändert	
II. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG					Unverändert	
§ 3 Ortschaftsverfassung					Unverändert	
(1) Die Stadt Köthen (Anhalt) gliedert sich in die Ortsteile Köthen (Anhalt), Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Elsdorf, Gahrendorf, Großwülknitz, Hohsdorf, Kleinwülknitz, Löbnitz an der Linde, Merzien, Porst und Zehringen.					Unverändert	
(2) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß den §§ 81 ff. KVG LSA gebildet: 1. Arensdorf, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemein-					Unverändert	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
<p>de Arensdorf, bestehend aus den Ortsteilen Arensdorf und Gahrendorf,</p> <p>2. Baasdorf, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Baasdorf,</p> <p>3. Dohndorf, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Dohndorf,</p> <p>4. Löbnitz an der Linde, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Löbnitz an der Linde,</p> <p>5. Merzien, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Merzien, bestehend aus den Ortsteilen Hohsdorf, Merzien und Zehringen,</p> <p>6. Wülknitz, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Wülknitz, bestehend aus den Ortsteilen Großwülknitz und Kleinwülknitz.</p>						
<p>(3) ¹In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. ²Er besteht in den Ortschaften</p> <p>1. Dohndorf, Merzien und Wülknitz aus neun Mitgliedern,</p> <p>2. Arensdorf, Baasdorf und Löbnitz an der Linde aus sieben Mitgliedern.</p>					Unverändert	
<p>§ 4</p> <p>Zuständigkeiten des Ortschaftsrates</p>					Unverändert	
<p>(1) ¹Der Ortschaftsrat Merzien ist insbesondere bei folgenden Angelegenheiten, die die Ort-</p>					Unverändert	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
<p>schaft betreffen, anzuhören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen, 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung von Bebauungsplänen sowie Baugestaltungssatzungen, 3. Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen, 4. Bestellung des Ortswehrleiters, 5. Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen, 6. Pflege des Ortsbildes, 7. Unterhaltung von Wirtschaftswegen, 8. Pflege und Benutzung der Einrichtungen der Kultur und Gemeinschaftspflege, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Grünanlagen, 9. alle anderen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Ortschaft. <p>²Der Ortschaftsrat Merzien verfügt jährlich eigenständig über 25,56 Euro je Einwohner.</p> <p>³Basis ist die Einwohnerzahl zum 30.06. des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres. ⁴Die Mittel sind für Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums, für Zuwendungen an Vereine, Verbände und Organisationen, für Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen sowie für die Altenbetreu-</p>						

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
<p>ung insbesondere Rentenweihnachtsfeier, Faschingsfeier, Kinderfeste, Drachenfest usw. zu verwenden sowie für re-präsentative Leistungen und Öffentlichkeitsarbeit. ⁵Bei Verkauf, Vermietung, Verpachtung und der anderen Nutzung von Grundstücken, die durch die Eingliederung in das Vermögen der Stadt Köthen (Anhalt) eingebracht wurden, sind die Einwohner der Ortschaft Merzien bevorzugt, einschließlich Zehringen und Hohsdorf, zu berücksichtigen. ⁶Mit dem Ortschaftsrat ist diesbezüglich Einvernehmen herzustellen.</p>						
<p>(2) Die Ortschaftsräte Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Löbnitz an der Linde und Wülknitz sind insbesondere bei folgenden Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, anzuhören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen, 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung von Bebauungsplänen sowie Baugestaltungssatzungen, 3. Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen, 4. Bestellung des Ortswehrleiters, 5. Planung, Errichtung, und Schließung von öffentlichen Einrichtungen, 6. Pflege des Ortsbildes, 7. Um- und Ausbau sowie Un- 					Unverändert	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
<p>terhaltung und Instandsetzung kulturellen und sozialer Einrichtungen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Grünanlagen, Straßen, Wege und Plätze.</p>						
<p>(3) ¹Den Ortschaftsräten Arensdorf, Dohndorf, Löbnitz an der Linde und Wülknitz werden jährlich 9,00 Euro je Einwohner, dem Ortschaftsrat Baasdorf werden jährlich 15,00 Euro je Einwohner für freiwillige Leistungen, die die Ortschaften betreffen, zur Verfügung gestellt. ²Basis ist die Einwohnerzahl zum 30.06. des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres. ³Die in Satz 1 genannten Beträge werden bis zum 31.12.2009 festgeschrieben. ⁴Ab 2010 werden diese Beträge entsprechend der Haushaltslage der Stadt Köthen (Anhalt) jährlich neu fest-gesetzt, wobei ein Betrag von 5,00 Euro je Einwohner nicht unterschritten werden darf. ⁵Die Mittel sollen nach Maßgabe der Ansätze des Haushaltsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) für folgende Maßnahmen verwandt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums, 2. Zuwendungen für Vereine, Verbände und Organisationen, 3. Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen sowie Altenbetreuung, insbesondere für Rentnerfeier, Faschingsfeier, Kinderfeste, Drachenfeste und gemeindliche Veranstaltungen, 					Unverändert	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
4. in den Ortschaften Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf und Löbnitz an der Linde ferner für repräsentative Leistungen, Jubiläen, Ehrungen und Öffentlichkeitsarbeit.						
(4) ¹ Die Ortschaftsräte entscheiden über 1. Verträge bis 20.000 Euro über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen der jeweiligen Ortschaft (bewegliches Vermögen, welches durch die jeweilige Gemeinde eingebracht wurde), 2. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 20.000 Euro (bewegliches Vermögen, welches durch die jeweilige Gemeinde eingebracht wurde). ² Bei Verkauf, Vermietung, Verpachtung und einer anderen Nutzung von beweglichem und nicht beweglichem Vermögen, das durch die Eingliederung in das Vermögen der Stadt Köthen (Anhalt) eingebracht wurde, ist, soweit die abschließende Entscheidungskompetenz nicht beim Ortschaftsrat liegt, dieser vorher zu diesen Angelegenheiten zu hören.					Unverändert	
III. ABSCHNITT ORGANE					Unverändert	
§ 5 Stadtrat					Unverändert	
(1) Der Gemeinderat der Stadt Köthen (Anhalt) führt die Bezeichnung „Stadtrat“.					Unverändert	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
<p>(2) ¹Der Stadtrat wählt aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter; diese bilden den Stadtratsvorstand. ²Die Anzahl der Stellvertreter richtet sich nach der Anzahl der Fraktionen zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung. ³Werden keine Fraktionen gebildet, sind zwei Stellvertreter zu wählen. ⁴Die Reihenfolge der Stellvertreter richtet sich nach der Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht.</p>		<p>(2) ¹Der Stadtrat wählt aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter; diese bilden den Stadtratsvorstand. ²<u>Jede Fraktion, die nicht den Stadtratsvorsitzenden stellt, ist berechtigt, einen Stellvertreter zu stellen.</u> ³Werden keine Fraktionen gebildet, sind zwei Stellvertreter zu wählen. ⁴Die Reihenfolge der Stellvertreter richtet sich nach der Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht.</p>		<p>¹Der Stadtrat wählt aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und <u>bis zu drei Stellvertreter, die jeweils nicht derselben und auch nicht der Fraktion des Vorsitzenden angehören.</u> ²Die Reihenfolge der Stellvertreter richtet sich nach der <u>bei der Wahl erzielten</u> Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht.</p>	<p>(2) ¹Der Stadtrat wählt aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und <u>drei Stellvertreter</u>; diese bilden den Stadtratsvorstand. ²Die Anzahl der Stellvertreter richtet sich nach der Anzahl der Fraktionen zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung. ³Werden keine Fraktionen gebildet, sind zwei Stellvertreter zu wählen. ²Die Reihenfolge der Stellvertreter richtet sich nach der <u>Anzahl der bei der Wahl der Stellvertreter erzielten Stimmen</u>; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. ³<u>Werden die Stellvertreter nach § 56 Abs. 5 KVG LSA in mehreren Wahlen gewählt, gehen die in früheren Wahlvorgängen gewählten Bewerber den in nachfolgenden Wahlvorgängen Gewählten vor.</u> ⁴<u>Für die amtierende Wahlperiode bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits gewählten Stellvertreter unverändert im Amt, es sei denn, es findet ein Abwahlverfahren im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA statt.</u></p>	<p>Es sollte eine Begrenzung der Anzahl der Stellvertreter auf ein „vernünftiges“ Maß angestrebt werden. Nach Ansicht von 030 wäre es jedoch unzulässig, wenn nicht alle Mitglieder unabhängig einer etwaigen Fraktionszugehörigkeit sich zur Wahl stellen könnten, da eine Wahl entsprechend § 36 Abs. 2 KVG LSA zwingend einzuhalten ist und dabei der Grundsatz der Allgemeinheit gelten dürfte.</p> <p>Klarstellung</p> <p>Klarstellung</p> <p>Übergangsregelung</p>
<p>(3) Bei Nichtanwesenheit des Vorsitzenden des Stadtrates nehmen die Stellvertreter in der gewählten Reihenfolge entsprechend ihrer Anwesenheit die Aufgabe des Vorsit-</p>					<p>Unverändert</p>	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
zenden wahr.						
(4) ¹ Der Vorsitzende und die Stellvertreter können jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. ² Eine Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.					Unverändert	
(5) Die Frist gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA, innerhalb der einem Mitglied des Stadtrates Auskunft zu erteilen ist, beträgt vier Wochen.		<u>(5) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Oberbürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Oberbürgermeister zu erteilen.</u>			<u>(5) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Oberbürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Oberbürgermeister zu erteilen.</u>	Anpassung an § 43 Abs. 3 KVG LSA.
		<u>(6) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Oberbürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.</u>			<u>(6) ¹Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Oberbürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. ²Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. ³Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.</u>	Anpassung an § 43 Abs. 3 KVG LSA. Satz 2 und 3 aus Muster-Hauptsatzung des SGSA übernommen

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
§ 6 Ausschüsse des Stadtrates					Unverändert	
(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse: 1. als beschließende Ausschüsse a) den Hauptausschuss, b) den Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss, c) den Heimausschuss, 2. als beratende Ausschüsse a) den Sozial- und Kulturausschuss, b) den Rechnungsprüfungsausschuss.	(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse: 1. als beschließende Ausschüsse a) den Hauptausschuss, b) den Bau- und Sanierungsausschuss , c) den Heimausschuss, 2. als beratende Ausschüsse a) den Kultur-, Sport-, Freizeit- und Tourismusaus- schuss , b) den Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umwelt- ausschuss , c) den Sozial- und Bildungsausschuss , d) den Rechnungsprüfungsausschuss .	(1) ¹ Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse: 1. als beschließende Ausschüsse a) den Beschwerde-, Haupt- und Finanzausschuss , b) den Bau-, Sanierungs-, Stadtentwicklungs- und Vergabe ausschuss, c) den Ausschuss für Umwelt, Wirtschaft, Verkehr und digitale Infrastruktur d) den Heimausschuss , 2. als beratende Ausschüsse a) den Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport , b) den Rechnungsprüfungsausschuss.	(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse: 1. als beschließende Ausschüsse a) den Hauptausschuss, b) den Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschuss , c) den Heimausschuss, 2. als beratende Ausschüsse a) den Sozial-, Kinder, Jugend- und Sport ausschuss, b) den Rechnungsprüfungsausschuss, c) den Kultur- und Tourismus- ausschuss .		(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse: 1. als beschließende Ausschüsse a) den Hauptausschuss, b) den Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss, c) den Heimausschuss, 2. als beratender Ausschuss a) den Sozial- und Kulturausschuss , b) den Rechnungsprüfungsausschuss .	Es wird vorgeschlagen an der Struktur der Ausschüsse nichts zu ändern; aus folgenden Gründen: 1. Zusätzliche Ausschüsse bedeuten höhere Kosten. So kostet ein zusätzlicher Ausschuss pro Jahr ca. 4.000,00 Euro. 2. Die Abdeckung weiterer Ausschüsse durch die Verwaltung kollidiert mit der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für seine Beschäftigten hinsichtlich der einzuhaltenden Arbeitszeiten.
(2) ¹ Der Hauptausschuss besteht aus zehn Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. ² Die Vertretung des Oberbürgermeisters bestimmt sich nach § 50 KVG LSA.	(2) ¹ Der Hauptausschuss besteht aus elf Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden . <u>²Vorsitzender des Hauptausschusses ist ein Stadtrat. ³Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten.</u>		(2) ¹ Der Hauptausschuss besteht aus elf Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. ² Die Vertretung des Oberbürgermeisters bestimmt sich nach § 50 KVG LSA.		Unverändert	Hinsichtlich der Erhöhung der Zahl der Stadträte im HA bestehen Bedenken, da dies bedeuten würde, dass bei 12 Mitgliedern eine Pattsituation eintreten kann. Die Regelung, dass der OB nicht mehr dem HA vorsitzt, dürfte unzulässig sein, da nach § 48 Abs. 2 KVG LSA der OB in der Regel den beschließenden Ausschüssen vorsitzt. Nach Satz 2 kann (lediglich) festgelegt werden, dass ein ehrenamtliches Mitglied ei- nem beschließenden Ausschuss, der ausdrücklich zu

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
						bezeichnen ist , vorsitzt. Der OB ist bereits beim BSU nicht der Vorsitzende.
(3) ¹ Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss besteht aus elf Stadträten. ² Vorsitzender des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses ist ein Stadtrat. ³ Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.	(3) ¹ Der <u>Bau- und Sanierungsausschuss</u> besteht aus elf Stadträten. ² Vorsitzender des <u>Bau- und Sanierungsausschusses</u> ist ein Stadtrat. ³ Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion .		(3) ¹ <u>Der Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschuss</u> besteht aus elf Stadträten. ² Vorsitzender <u>des Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschusses</u> ist ein Stadtrat. ³ Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.		Unverändert	
(4) Die Zusammensetzung des Heimausschusses und der Vorsitz richten sich nach den Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung für das Pflegeheim der Stadt Köthen (Anhalt) vom 05.03.2014 (AmtsBl. 03/2014) in der jeweils geltenden Fassung.	Unverändert		unverändert		Unverändert	
(5) ¹ Der Sozial- und Kulturausschuss besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. ² Vorsitzender des Sozial- und Kulturausschusses ist ein Stadtrat. ³ Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.	(5) ¹ Der <u>Kultur-, Sport-, Freizeit und Tourismusausschuss</u> besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. ² Vorsitzender des <u>Sozial- und Kulturausschusses</u> ¹ ist ein Stadtrat. ³ Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion .		(5) ¹ Der <u>Sozial-, Kinder-, Jugend- und Sportausschuss</u> besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. ² Vorsitzender des <u>Sozial-, Kinder-, Jugend- und Sportausschusses</u> ist ein Stadtrat. ³ Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.		Unverändert	
	(6) ¹Der Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umwelt-					

¹ Gemeint ist sicherlich: **Kultur-, Sport-, Freizeit und Tourismusausschuss**.

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
	<u>ausschuss besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern.</u> <u>²Vorsitzender des Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschuss ist ein Stadtrat.</u> <u>³Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten.</u>					
	<u>(7) ¹Der Sozial- und Bildungsausschuss besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern.</u> <u>²Vorsitzender des Sozial- und Bildungsausschuss ist ein Stadtrat.</u> <u>³Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten.</u>					
(6) ¹ Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. ² Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses ist ein Stadtrat. ³ Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.	<u>(8) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern.</u> <u>²Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses ist ein Stadtrat.</u> <u>³Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.</u>		Unverändert		wird gestrichen	
			<u>(7) ¹Der Kultur- und Tourismusausschuss besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern.</u> <u>²Vorsitzender des Kultur- und Tourismusausschuss ist ein Stadtrat.</u> <u>³Die Fraktion,</u>			

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
			<u>on, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.</u>			
(7) ¹ Soweit Ausschüsse durch Stadträte geleitet werden, richtet sich die Verteilung dieser Ausschussvorsitze auf die im Stadtrat vertretenen Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren. ² Die Benennung des Vorsitzenden erfolgt durch die zugriffsberechtigte Fraktion gegenüber dem Stadtratsvorsitzenden. ³ Der Stadtratsvorsitzende informiert den Stadtrat.	(9) ¹ Soweit Ausschüsse durch Stadträte geleitet werden, richtet sich die Verteilung dieser Ausschussvorsitze auf die im Stadtrat vertretenen Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren. ² Die Benennung des Vorsitzenden erfolgt durch die zugriffsberechtigte Fraktion gegenüber dem Stadtratsvorsitzenden. ³ Der Stadtratsvorsitzende informiert den Stadtrat.		(8) ¹ Soweit Ausschüsse durch Stadträte geleitet werden, richtet sich die Verteilung dieser Ausschussvorsitze auf die im Stadtrat vertretenen Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren. ² Die Benennung des Vorsitzenden erfolgt durch die zugriffsberechtigte Fraktion gegenüber dem Stadtratsvorsitzenden. ³ Der Stadtratsvorsitzende informiert den Stadtrat.		(6) ¹ Soweit Ausschüsse durch Stadträte geleitet werden, richtet sich die Verteilung dieser Ausschussvorsitze auf die im Stadtrat vertretenen Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren. ² Die Benennung des Vorsitzenden erfolgt durch die zugriffsberechtigte Fraktion gegenüber dem Stadtratsvorsitzenden. ³ Der Stadtratsvorsitzende informiert den Stadtrat.	
(8) ¹ Der Hauptausschuss berät in der Regel alle Angelegenheiten, die der Stadtrat abschließend entscheidet oder die dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht werden sollen. ² Der Hauptausschuss beschließt abschließend über:	(10) ¹ Der Hauptausschuss berät in der Regel alle Angelegenheiten, die der Stadtrat abschließend entscheidet oder die dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht werden sollen. ² Der Hauptausschuss beschließt abschließend über:		(9) ¹ Der Hauptausschuss berät in der Regel alle Angelegenheiten, die der Stadtrat abschließend entscheidet oder die dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht werden sollen. ² Der Hauptausschuss beschließt abschließend über:		(7) ¹ Der Hauptausschuss berät in der Regel alle Angelegenheiten, die der Stadtrat abschließend entscheidet oder die dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht werden sollen. ² Der Hauptausschuss beschließt abschließend über:	
1. die Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse in Streitfällen über Ausschusszuständigkeiten,	1. die Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse in Streitfällen über Ausschusszuständigkeiten,		<i>unverändert</i>		<i>Unverändert</i>	
2. die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen und Kongressen,	2. die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen und Kongressen,		<i>unverändert</i>		<i>Unverändert</i>	
3. die Genehmigung von Dienstreisen mit einem zu erwartenden Kostenaufwand von über 1.000 Euro pro Person,	3. die Genehmigung von Dienstreisen mit einem zu erwartenden Kostenaufwand von über 1.000 Euro pro Person,		<i>unverändert</i>		<i>Unverändert</i>	
4. Angelegenheiten des abwehrenden Brandschutzes,	4. Angelegenheiten des abwehrenden Brandschutzes,		<i>unverändert</i>		<i>Unverändert</i>	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
5. Vergaben, soweit nicht im Rahmen dieser Satzung anderen übertragen,	5. Vergaben, soweit nicht im Rahmen dieser Satzung anderen übertragen,		<i>unverändert</i>		<i>Unverändert</i>	
6. Zuwendungen an Vereine, Verbände und wirtschaftliche Bereiche,	6. Zuwendungen an Vereine, Verbände und wirtschaftliche Bereiche,		<i>unverändert</i>		<i>Unverändert</i>	
7. über den Jahresplan städtepartnerschaftliche Angelegenheiten und deren Änderungen,	7. über den Jahresplan städtepartnerschaftliche Angelegenheiten und deren Änderungen,		<i>unverändert</i>		<i>Unverändert</i>	
8. die Ansiedlung von wirtschaftlichen Unternehmen,	8. die Ansiedlung von wirtschaftlichen Unternehmen,		<i>unverändert</i>		<i>Unverändert</i>	
9. Vermögensangelegenheiten im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro außerhalb des Sanierungsgebietes,	9. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro außerhalb des Sanierungsgebietes,		<i>unverändert</i>		<i>Unverändert</i>	
	10. Rechtsgeschäfte gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA,					Liegt derzeit in der Zuständigkeit des Stadtrates und sollte dort auch aus Sicht der Verwaltung belassen werden.
10. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, sofern sie nicht kraft Gesetzes vorgegeben sind, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.	11. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2, 4. Einstiegsamt , sofern sie nicht kraft Gesetzes vorgegeben sind, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.		<i>Unverändert</i>		<i>Unverändert</i>	
(9) ¹ Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss berät in der Regel über 1. alle Angelegenheiten, die auf der Grundlage des Baugesetzbuches und anderer baurechtlicher Vorschriften durch den Stadtrat entschieden werden, 2. alle Umweltangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen,	(11) ¹ Der Bau- und Sanierungsausschuss berät in der Regel über alle Angelegenheiten : 1. alle Angelegenheiten , die auf der Grundlage des Baugesetzbuches und anderer baurechtlicher Vorschriften durch den Stadtrat entschieden werden, 2. alle Umweltangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen,		(10) ¹ Der Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschuss berät in der Regel über 1. alle Angelegenheiten, die auf der Grundlage des Baugesetzbuches und anderer baurechtlicher Vorschriften durch den Stadtrat entschieden werden, 2. alle Umweltangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen,		(8) ¹ Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss berät in der Regel über 1. alle Angelegenheiten, die auf der Grundlage des Baugesetzbuches und anderer baurechtlicher Vorschriften durch den Stadtrat entschieden werden, 2. alle Umweltangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen,	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
3. Verkehrsentwicklungsplanungen.	<p>1.</p> <p>2. <u>der</u> Verkehrsentwicklungsplanungen,</p> <p>3. <u>über geringfügige Abweichungen vom Sanierungsrahmenplan,</u></p> <p>4. <u>über geringfügige Abweichungen von Verkehrsplanungen (insbesondere Verkehrsentwicklungsplan, Parkraumkonzepte),</u></p> <p>5. <u>Vermögensangelegenheiten im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro innerhalb des Sanierungsgebietes,</u></p> <p>6. <u>Förderung von Einzelmaßnahmen in den Fördergebieten des Stadtumbaus, im Sanierungsgebiet und im Erhaltungssatzungsgebiet „Innenstadt“ (Darlehen und Zuschüsse),</u></p> <p>7. <u>Übertragung von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 BauGB und deren Finanzierung,</u></p> <p>8. <u>Grundsatzentscheidungen und allgemeine Richtlinien im Zusammenhang mit Sanierungsverfahren,</u></p> <p>9. <u>einzelne Abweichungen von den im Rahmenplan genannten Zielen der Sanierung.</u></p>		<p>1.²</p> <p>2. Verkehrsentwicklungsplanungen.</p>		3. Verkehrsentwicklungsplanungen.	
					<u>Dem Oberbürgermeister obliegt die Pflicht, den Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss über laufende Baugenehmigungsverfahren,</u>	In Umsetzung der VGH Mannheim (s.u.) Entscheidung soll durch eine interne Regelung sichergestellt werden, dass

² Wurde aus Sicht von 030 ggf. versehentlich vergessen.

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
					<u>bei denen die Stadt Köthen (Anhalt) Baugenehmigungsbehörde ist, bei für die Stadt- und Ortschaftsentwicklung besonders bedeutsamen Vorhaben zur Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit (§§ 14 und 15 BauGB) unverzüglich zu informieren.</u>	die Verwaltung über besonders bedeutsame Vorhaben zur Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit informiert; die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Information soll nach Ansicht der Verwaltung beim BSU liegen.
² Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss entscheidet über folgende Vorgänge und Vorhaben:	² Der <u>Bau- und Sanierungsausschuss</u> entscheidet über folgende Vorgänge und Vorhaben:		² Der <u>Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschuss</u> entscheidet über folgende Vorgänge und Vorhaben:		³ Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss entscheidet über folgende Vorgänge und Vorhaben:	
1. Vergaben von Bau- und Planungsaufträgen in einer Höhe bis 500.000 Euro,	1. Vergaben von Bau- und Planungsaufträgen in einer Höhe bis 500.000 Euro,		1. <u>die Aufgabenstellung für Vergaben sowie die Vergaben von Bau- und Planungsaufträgen in einer Höhe von 10.000 Euro bis 500.000 Euro,</u>		<u>Unverändert</u>	Wertgrenze von 10.000 EUR steht in Widerspruch zur Zuständigkeit des OB (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 2), die laut Antrag der SPD nicht geändert werden soll. Zudem dürfte die Zulässigkeit der etwaigen Absenkung der Wertgrenze ohne Einverständnis des OB nicht zulässig sein (vgl. hierzu VG Magdeburg vom 08.03.2017 – Az.: 9 A 881/16: „Diese gesetzlich vorgesehene Ermächtigung dient nämlich auch der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Ratstätigkeit. <u>Darin kommt zum Tragen, dass der Gemeinderat sich bei seiner Arbeit auf diejenigen Angelegenheiten beschränken soll, die ihrer Bedeutung nach wesentlich für die Gemeinde und ihre Einwohner sind. Die Erledigung der Angelegenheiten im Übrigen hat durch den Bürgermeister als dem Rat gleichrangig gegenüberstehendes Gemeindeorgan (vgl. § 7 Abs. 1 KVG LSA) zu erfol-</u>

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
						<i>gen</i> und führt durch die Festlegung von Wertgrenzen und der ausdrücklichen Übertragung von Angelegenheiten zur alleinigen Erledigung zu - satzungsrechtlich geschaffenen – weiteren organschaftlichen Rechten des Bürgermeisters, gegen deren Entzug er verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen kann.“
2. Planungsentwürfe städtischer Tief- und Hochbaumaßnahmen,	2. Planungsentwürfe städtischer Tief- und Hochbaumaßnahmen,		2. Planungsentwürfe städtischer Tief- und Hochbaumaßnahmen,		Unverändert	
3. die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß den §§ 31 bis 35 BauGB für a) die Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen oder einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung über 300.000 Euro,	3. die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß den §§ 31 bis 35 BauGB für a) die Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen oder einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung über 300.000 Euro,		3. die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß den §§ 31 bis 35 BauGB für a) die Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen oder einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung über 300.000 Euro,		Unverändert	Soweit die Voraussetzung für eine Befassung im BSU abgesenkt werden sollen, wird darauf hingewiesen, dass dies in Zeiten knapper Personalressourcen die Verwaltung für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen derart binden würde, dass eine Sacharbeit nicht mehr gewährleistet werden kann. Zudem wird nochmals auf die Entscheidung des VG Magdeburg vom 08.03.2017 (s.o.) verwiesen.
b) Nutzungsänderungen von gesamten Grundstücken bzw. Gebäuden, die die Gebietscharakteristik gemäß BauNVO beeinflussen,	b) alle Nutzungsänderungen von gesamten Grundstücken bzw. Gebäuden unabhängig von der Beeinflussung der Gebietscharakteristik gemäß BauNVO,		b) Nutzungsänderungen von gesamten Grundstücken bzw. Gebäuden, die die Gebietscharakteristik gemäß BauNVO beeinflussen,		Unverändert	s.o.
c) Vergnügungsstätten gemäß BauNVO,	c) Vergnügungsstätten gemäß BauNVO,		c) Vergnügungsstätten gemäß BauNVO,		Unverändert	
d) die Errichtung von Stellplatzanlagen für mehr als 20 Stellplätze,	d) die Errichtung von Stellplatzanlagen für mehr als 20 Stellplätze,		d) die Errichtung von Stellplatzanlagen für mehr als 20 Stellplätze,		Unverändert	s.o.
e) Vorhaben im Außenbereich,	e) Vorhaben im Außenbereich,		e) Vorhaben im Außenbereich,		Unverändert	
	f) die Errichtung von Einrichtungen des Einzelhan-					

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
	<u>dels, die als nicht großflächig gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO einzustufen sind.</u>					
			<u>soweit die Stadt Köthen (Anhalt) nicht zugleich (Bau-) Genehmigungsbehörde ist.</u>		<u>soweit die Stadt Köthen (Anhalt) nicht zugleich (Bau-) Genehmigungsbehörde ist.</u>	Mit dieser Änderung wird die Entscheidung des VGH Mannheim vom 09.03.2012 - 1 S 3326/11 – umgesetzt, wonach in der kreisangehörigen Gemeinde, die zugleich untere Bauaufsichtsbehörde ist, die Organzuständigkeit für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach dem BauGB als Weisungsaufgabe des übertragenen Wirkungskreises in die (nicht entziehbare) Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fällt (vgl. § 66 Abs. 4 KVG LSA).
	<u>4. die sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß § 144 BauGB.</u>					Hierbei handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, für die der OB nach § 66 Abs. 1 KVG LSA zu ständig ist. (vgl. BeckOK BauGB/Schmitz, 45. Ed. 1.5.2019, BauGB § 144 Rn. 11: „Es bestehen keinerlei Bedenken, die Erteilung der Genehmigung als Geschäft der laufenden Verwaltung einzuordnen.“
4. Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB,	<u>5.</u> Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB,		4. Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB,		Unverändert	
5. Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts der Gemeinde (§§ 24, 25 BauGB),	<u>6.</u> Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts der Gemeinde (§§ 24, 25 BauGB),		5. Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts der Gemeinde (§§ 24, 25 BauGB),		Unverändert	
6. Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie Abweichungen zu sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA soweit die Maß-	<u>7.</u> Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie Abweichungen zu sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA so-		6. Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie Abweichungen zu sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA so-		6. Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie Abweichungen zu sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA soweit die Maß-	Redaktionelle Anpassung an

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
nahmen nicht unter Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gemäß § 7 Abs. 2 Nrn. 17 und 18 fallen,	weit die Maßnahmen nicht unter Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gemäß § 7 Abs. 2 Nrn. 17 und 18 fallen,		weit die Maßnahmen nicht unter Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gemäß <u>§ 66 Abs. 4 KVG LSA bzw. § 7 Abs. 2 Nrn. 17 und 18</u> fallen,		nahmen nicht unter Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gemäß <u>§ 66 Abs. 4 KVG LSA bzw. § 7 Abs. 2 Nrn. 18 und 19</u> fallen,	die Änderung unter Nr. 3; bezugnehmend auf die Entscheidung des VGH Mannheim (aaO).
7. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Grün- und Waldflächen sowie Spielplätzen,	8. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Grün- und Waldflächen sowie Spielplätzen,		7. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Grün- und Waldflächen sowie Spielplätzen,		Unverändert	
8. Ablösung von mehr als drei Stellplätzen gemäß der Stellplatzablösesatzung,	9. Ablösung von mehr als drei Stellplätzen gemäß der Stellplatzablösesatzung,		8. Ablösung von mehr als drei Stellplätzen gemäß der Stellplatzablösesatzung,		Unverändert	
9. städtebauliche Gebote gemäß den §§ 176 bis 179 BauGB,	10. städtebauliche Gebote gemäß den §§ 176 bis 179 BauGB,		9. städtebauliche Gebote gemäß den §§ 176 bis 179 BauGB,		Unverändert	
10. Genehmigung von Anträgen auf Baumfällungen gemäß Baumschutzsatzung für Baumgruppen, die einen Park bildenden und/oder das Stadtbild prägen,	11. Genehmigung von Anträgen auf Baumfällungen gemäß Baumschutzsatzung für Baumgruppen, die einen Park bildenden und/oder das Stadtbild prägen,		10. Genehmigung von Anträgen auf Baumfällungen gemäß Baumschutzsatzung für Baumgruppen, die einen Park bildenden und/oder das Stadtbild prägen,		Unverändert	
11. Bezuschussung der Sanierung von Denkmälern,	12. Bezuschussung der Sanierung von Denkmälern,		11. Bezuschussung der Sanierung von Denkmälern,		Unverändert	
12. den Sanierungswirtschaftsplan, den Wirtschaftsplan „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und die Wirtschaftspläne der Stadtumbaugebiete „Altstadt“, „Rüsternbreite“ und „Wasserturm“ soweit der im Haushaltsplan jeweils enthaltene Ansatz nicht überschritten wird,	13. den Sanierungswirtschaftsplan, den Wirtschaftsplan „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und die Wirtschaftspläne der Stadtumbaugebiete „Altstadt“, „Rüsternbreite“ und „Wasserturm“ soweit der im Haushaltsplan jeweils enthaltene Ansatz nicht überschritten wird,		12. den Sanierungswirtschaftsplan, den Wirtschaftsplan „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und die Wirtschaftspläne der Stadtumbaugebiete „Altstadt“, „Rüsternbreite“ und „Wasserturm“ soweit der im Haushaltsplan jeweils enthaltene Ansatz nicht überschritten wird,		Unverändert	
13. geringfügige Abweichungen vom Sanierungsrahmenplan,	<i>verschoben in Beratung nach Satz 1 Nr. 3</i>		13. geringfügige Abweichungen vom Sanierungsrahmenplan,		Unverändert	
14. geringfügige Abweichungen von Verkehrsplanungen (insbesondere Verkehrsentwicklungsplan, Parkraumkonzepte),	<i>verschoben in Beratung nach Satz 1 Nr. 4</i>		14. geringfügige Abweichungen von Verkehrsplanungen (insbesondere Verkehrsentwicklungsplan, Parkraumkonzepte),		Unverändert	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
15. Empfehlungen zur Ausgestaltung und Umsetzung der Verkehrsplanung,			15. Empfehlungen zur Ausgestaltung und Umsetzung der Verkehrsplanung,		Unverändert	
16. Vermögensangelegenheiten im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro innerhalb des Sanierungsgebietes,	<i>verschoben in Beratung nach Satz 1 Nr. 5</i>		16. Vermögensangelegenheiten im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro innerhalb des Sanierungsgebietes,		Unverändert	
17. Förderung von Einzelmaßnahmen in den Fördergebieten des Stadtumbaus, im Sanierungsgebiet und im Erhaltungssatzungsgebiet „Innenstadt“ (Darlehen und Zuschüsse),	<i>verschoben in Beratung nach Satz 1 Nr. 6</i>		17. Förderung von Einzelmaßnahmen in den Fördergebieten des Stadtumbaus, im Sanierungsgebiet und im Erhaltungssatzungsgebiet „Innenstadt“ (Darlehen und Zuschüsse),		Unverändert	
18. Übertragung von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 BauGB und deren Finanzierung,	<i>verschoben in Beratung nach Satz 1 Nr. 7</i>		18. Übertragung von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 BauGB und deren Finanzierung,		Unverändert	
19. Grundsatzentscheidungen und allgemeine Richtlinien im Zusammenhang mit Sanierungsverfahren,	<i>verschoben in Beratung nach Satz 1 Nr. 8</i>		19. Grundsatzentscheidungen und allgemeine Richtlinien im Zusammenhang mit Sanierungsverfahren,		Unverändert	
20. einzelne Abweichungen von den im Rahmenplan genannten Zielen der Sanierung.	<i>verschoben in Beratung nach Satz 1 Nr. 9</i>		20. einzelne Abweichungen von den im Rahmenplan genannten Zielen der Sanierung,		Unverändert	
			<u>21. sämtliche Belange, die wirtschaftliche Ansiedlungen und Neugründungen betreffen.</u>			Aus Sicht von 030 Konflikt zur Zuständigkeit des HA nach Abs. (9-SPD) Nr. 8, der laut Antrag der SPD unverändert bleiben soll.
(10) Der Sozial- und Kulturausschuss berät in Angelegenheiten der Stadt Köthen (Anhalt) in der Regel über	(12) Der <u>Kultur-, Sport-, Freizeit- und Tourismus-</u>ausschuss berät in Angelegenheiten der Stadt Köthen (Anhalt) in der Regel über		(11) Der <u>Sozial-, Kinder-, Jugend- und Sportaus-</u>schuss berät in Angelegenheiten der Stadt Köthen (Anhalt) in der Regel über		(9) Der Sozial- und Kulturausschuss berät in Angelegenheiten der Stadt Köthen (Anhalt) in der Regel über	
1. kulturelle Veranstaltungen,	1. kulturelle Veranstaltungen,		<i>gestrichen</i>		Unverändert	
	2. <u>die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen, Messen, Ausstel-</u>					

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
	<u>lungen und Kongressen,</u>					
2. Zuwendungen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke aus Haushaltsmitteln der Stadt Köthen (Anhalt),	<u>3.</u> Zuwendungen für kulturelle, sportliche und <u>touristische</u> Zwecke aus Haushaltsmitteln der Stadt Köthen (Anhalt),		<u>1.</u> Zuwendungen für <u>kulturelle</u> , sportliche und soziale Zwecke aus Haushaltsmitteln der Stadt Köthen (Anhalt),		Unverändert	
			<u>2. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Spielplätze,</u>			
3. die Auswahl und Anschaffung von Kunstwerken,	<u>gestrichen</u>		<u>Gestrichen</u>		Unverändert	
	<u>4. über den Jahresplan städtepartnerschaftliche Angelegenheiten und deren Änderungen,</u>					
4. die Pflege der Zusammenarbeit mit Kultur- und Sportvereinen,	<u>5.</u> die Pflege der Zusammenarbeit mit Kultur- und Sportvereinen,		<u>3.</u> die Pflege der Zusammenarbeit mit <u>Kultur- und</u> Sportvereinen,		Unverändert	
			<u>4. die Klärung von Angelegenheiten des städtischen Jugendclubs,</u>			Doppelt vorhanden (vgl. Nr. 19 SPD in diesem Absatz)
5. den Neubau und die Unterhaltung von städtischen Freizeit-, Kultur- und Sportstätten,	<u>6.</u> den Neubau und die Unterhaltung von städtischen Freizeit-, Kultur- und Sportstätten,		5. den Neubau und die Unterhaltung von städtischen <u>Freizeit-, Kultur- und</u> Sportstätten,		Unverändert	
6. die Belegung städtischer Freizeit- und Sporteinrichtungen,	<u>7.</u> die Belegung städtischer Freizeit- und Sporteinrichtungen,		6. die Belegung städtischer <u>Freizeit- und</u> Sporteinrichtungen,		Unverändert	
	<u>8. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung von städtischer Spielplätze,</u>					
7. den Erhalt und die Förderung kultureller Einrichtungen sowie der Sportstätten,	<u>9.</u> den Erhalt und die Förderung kultureller Einrichtungen sowie der Sportstätten,		7. den Erhalt und die Förderung <u>kultureller Einrichtungen sowie</u> der Sportstätten,		Unverändert	
	<u>10. Bezuschuss der Sanierung von Denkmälern,</u>					
	<u>11. Anbindung an Radwanderwege unter dem Aspekt des Tourismus,</u>					
8. Vorschläge für den Abschluss von Partnerschaftsbe-	<u>12.</u> Vorschläge für den Abschluss von Partnerschafts-		8. Vorschläge für den Abschluss von Partnerschafts-		Unverändert	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
ziehungen zur Förderung der europäischen Integration, zu den Jahresaktivitäten in partnerschaftlichen Beziehungen und Vorbereitung von einzelnen Veranstaltungen in diesem Zusammenhang,	beziehungen zur Förderung der europäischen Integration, zu den Jahresaktivitäten in partnerschaftlichen Beziehungen und Vorbereitung von einzelnen Veranstaltungen in diesem Zusammenhang,		beziehungen zur Förderung der europäischen Integration, zu den Jahresaktivitäten in partnerschaftlichen Beziehungen und Vorbereitung von einzelnen Veranstaltungen in diesem Zusammenhang,			
9. die Verteilung von Zuwendungen an Verbände und Vereine im Sozial- und Jugendbereich,			9. die Verteilung von Zuwendungen an Verbände und Vereine im Sozial- und Jugendbereich,		Unverändert	
10. soziale Probleme von Hilfsbedürftigen,			10. soziale Probleme von Hilfsbedürftigen,		Unverändert	
11. Obdachlosenangelegenheiten,			11. Obdachlosenangelegenheiten,		Unverändert	
12. Angelegenheiten der Altenhilfe und -pflege,			gestrichen		Gestrichen	Hierfür gibt es einen speziellen Ausschuss.
13. Angelegenheiten der städtischen Kindertageseinrichtungen,			13. Angelegenheiten der städtischen Kindertageseinrichtungen,		12. Angelegenheiten der städtischen Kindertageseinrichtungen,	
14. Angelegenheiten der städtischen Schulen und Schulhorte,			14. Angelegenheiten der städtischen Schulen und Schulhorte,		13. Angelegenheiten der städtischen Schulen und Schulhorte,	
15. den An-, Um- und Neubau von städtischen Schulen und Kindertageseinrichtungen,			15. den An-, Um- und Neubau von städtischen Schulen und Kindertageseinrichtungen,		14. den An-, Um- und Neubau von städtischen Schulen und Kindertageseinrichtungen,	
16. städtische Spielplatzkonzeption und Neugestaltung von Spielplätzen sowie Auswahl der Standorte,	13. städtische Spielplatzkonzeption und Neugestaltung von Spielplätzen sowie Auswahl der Standorte.		16. städtische Spielplatzkonzeption und Neugestaltung von Spielplätzen sowie Auswahl der Standorte,		15. städtische Spielplatzkonzeption und Neugestaltung von Spielplätzen sowie Auswahl der Standorte,	
17. die Umgestaltung von Außenanlagen in städtischen Sozial- und Jugendeinrichtungen,			17. die Umgestaltung von Außenanlagen in städtischen Sozial- und Jugendeinrichtungen,		16. die Umgestaltung von Außenanlagen in städtischen Sozial- und Jugendeinrichtungen,	
18. die örtliche Jugendfreizeitangebote und deren Förderung.			18. die örtliche Jugendfreizeitangebote und deren Förderung.		17. die örtliche Jugendfreizeitangebote und deren Förderung.	
			<u>19. Angelegenheiten des städtischen Jugendclubs,</u>		<u>18. Angelegenheiten des städtischen Jugendclubs,</u>	
			<u>20. Angelegenheiten des</u>		<u>19. Angelegenheiten des</u>	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
			<u>Tierparks,</u>		<u>Tierparks,</u>	
					<u>20. Angelegenheiten des Örtlichen Teilhabemanagements der Stadt Köthen (Anhalt),</u>	
					<u>21. Angelegenheiten der Seniorenvertretung der Stadt Köthen (Anhalt).</u>	
	<p><u>(13) Der Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschuss berät in der Regel über alle Angelegenheiten:</u></p> <p><u>1. alle Umweltangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen,</u></p> <p><u>2. Verkehrsentwicklungsplanungen,</u></p> <p><u>3. die Ansiedlung von wirtschaftlichen Unternehmen,</u></p> <p><u>4. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Grün- und Waldflächen,</u></p> <p><u>5. Empfehlungen zur Ausgestaltung und Umsetzung der Verkehrsplanung,</u></p> <p><u>6. Genehmigung von Anträgen auf Baumfällungen gemäß Baumschutzsatzung für Baumgruppen, die einen Park bilden und/oder das Stadtbild prägen,</u></p> <p><u>7. Bekämpfungsplan von Neophyten,</u></p> <p><u>8. Nutzungsänderungen von gesamten Grundstücken bzw. Gebäuden, die die Gebietscharakteristik gemäß BauNVO beeinflussen,</u></p>					

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
	<p><u>9. Entwicklung eines Konzeptes für die Erhöhung der Attraktivität der Innenstadt.</u></p> <p><u>10. Entwicklung von Konzepten zur Barrierefreiheit.</u></p> <p><u>11. Erstellung eines Konzeptes zur Erhöhung des Straßengrüns im gesamten Stadtbereich.</u></p>					
	<p><u>(14) Der Sozial- und Bildungsausschuss berät in der Regel über alle Angelegenheiten:</u></p> <p><u>1. die Verteilung von Zuwendungen an Verbände und Vereine im Sozial- und Jugendbereich,</u></p> <p><u>2. soziale Probleme von Hilfsbedürftigen,</u></p> <p><u>3. Obdachlosenangelegenheiten,</u></p> <p><u>4. Angelegenheiten der Altenhilfe und -pflege,</u></p> <p><u>5. Zuwendungen für soziale Zwecke aus den Haushaltsmitteln der Stadt Köthen (Anhalt),</u></p> <p><u>6. Angelegenheiten der städtischen Kindertageseinrichtungen,</u></p> <p><u>7. Angelegenheiten der städtischen Schulen und Schulhorte,</u></p> <p><u>8. den An-, Um- und Neubau von städtischen Schulen und Kindertageseinrichtungen,</u></p> <p><u>9. die Umgestaltung von Außenanlagen in städtischen Sozial- und Jugend-</u></p>					

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
	<u>einrichtungen,</u> <u>10. die örtlichen Jugendfreizeitangebote und deren Förderung.</u>					
(11) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in der Regel über 1. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Oberbürgermeisters für die Haushaltsdurchführung, 2. die Stellungnahme zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfbericht über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe, 3. die Gegenstände der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Köthen (Anhalt) in der jeweils geltenden Fassung.	(15) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in der Regel über 1. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Oberbürgermeisters für die Haushaltsdurchführung, 2. die Stellungnahme zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfbericht über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe, 3. die Gegenstände der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Köthen (Anhalt) in der jeweils geltenden Fassung.		(12) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in der Regel über 1. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Oberbürgermeisters für die Haushaltsdurchführung, 2. die Stellungnahme zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfbericht über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe, 3. die Gegenstände der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Köthen (Anhalt) in der jeweils geltenden Fassung.		Wird gestrichen	
			<u>(13) Der Kultur- und Tourismusausschuss berät in Angelegenheit der Stadt Köthen (Anhalt) über</u> <u>1. kulturelle Veranstaltungen der Stadt Köthen (Anhalt),</u> <u>2. Zuwendungen für kulturelle Zwecke aus Haushaltsmitteln der Stadt Köthen (Anhalt),</u> <u>3. Bezuschussung der Sanierung von Denkmälern,</u> <u>4. die Auswahl und Anschaffung von Kunstwerken,</u> <u>5. die Pflege der Zusammenarbeit mit Kulturinitia-</u>			

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
			<u>tiven und -vereinen,</u> <u>6. den Neubau und die Unterhaltung von städtischen Freizeit- und Kultureinrichtungen,</u> <u>7. die Erstellung und Umsetzung des Tourismuskonzeptes,</u> <u>8. Vorschläge für den Abschluss von Städtepartnerschaften, die Pflege der partnerschaftlichen Beziehungen sowie die Vorbereitung von Veranstaltungen in diesem Zusammenhang,</u> <u>9. Erweiterung und Veränderung von Mobilitätsangeboten zur Erreichbarkeit kultureller Veranstaltungen und Kulturstätten.</u>			
(12) Die Information über die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse erfolgt über die Verteilung der Protokolle an alle Stadträte.	(16) Die Information über die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse erfolgt über die Verteilung der Protokolle an alle Stadträte.		(14) Die Information über die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse erfolgt über die Verteilung der Protokolle an alle Stadträte.		(10) Die Information über die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse erfolgt über die Verteilung der Protokolle an alle Stadträte.	
		(13) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.			(11) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.	
§ 7 Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters	§ 7 Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters				<i>Unverändert</i>	
(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA sind diejenigen, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfor-	<i>Unverändert</i>				<i>Unverändert</i>	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
dem, sondern die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Stadt Köthen (Anhalt) sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.						
(2) Im eigenen Wirkungskreis der Stadt Köthen (Anhalt) entscheidet der Oberbürgermeister insbesondere über	(2) Im eigenen Wirkungskreis der Stadt Köthen (Anhalt) entscheidet der Oberbürgermeister insbesondere über				unverändert	
	1. die Beantragung und Weitergabe von Fördermitteln aller Art,					
1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen und Satzungen abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,	2. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen und Satzungen abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,				unverändert	
2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 25.000 Euro,	3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 5.000 Euro,				unverändert	Eine Absenkung der Wertgrenzen ist rechtlich nicht zulässig (vgl. hierzu VG Magdeburg vom 08.03.2017 – Az.: 9 A 881/16 – s.o.).
3. Geschäfte oder andere Maßnahmen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen (ohne Steuer) nicht überschritten werden: a) Stundungen bis zu drei Monaten unbegrenzt, im Übrigen bis zu 15.000 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum, b) Niederschlagung, bis zu 5.000 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum, c) Erlass bis zu 2.500 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum, d) kurzfristige Vereinbarungen über die Nutzung städtischer	4. Geschäfte oder andere Maßnahmen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen (ohne Steuer) nicht überschritten werden: a) Stundungen bis zu drei Monaten unbegrenzt, im Übrigen bis zu 5.000 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum, b) Niederschlagung, bis zu 5.000 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum, c) Erlass bis zu 1.000 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum, d) kurzfristige Vereinbarungen über die Nutzung städtischer				unverändert	s.o.

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
Liegenschaften (Laufzeit unter fünf Jahren), e) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Nachgebensbetrag in Personalangelegenheiten von 15.000 Euro in allen übrigen Rechtsstreitigkeiten bis 50.000 Euro,	scher Liegenschaften (Laufzeit bis zu einem Jahr), e) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Nachgebensbetrag in Personalangelegenheiten von 5.000 Euro in allen übrigen Rechtsstreitigkeiten bis 5.000 Euro,					
4. die Heranziehung zu kommunalen Abgaben,	5. die Heranziehung zu kommunalen Abgaben,				unverändert	
5. Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen bis 25.000 Euro,	6. Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen bis 5.000 Euro,				unverändert	s.o.
6. die Erteilung von Prozessvollmachten und die Einlegung von Rechtsbehelfen bzw. Erhebung von Klagen für Rechtsstreitigkeiten, die für die Stadt von nicht erheblicher Bedeutung sind,	gestrichen				unverändert	Führen von Rechtsstreitigkeiten, die für die Stadt keine wesentliche Bedeutung (vgl. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA) haben, unterliegen nach § 60 Abs. 1 KVG LSA der Zuständigkeit des OB als gesetzlicher Vertreter (vgl. VG Magdeburg vom 08.03.2017 – Az.: 9 A 881/16 – s.o.: „Gleiches gilt für die angestrebte Neuregelung der Zuständigkeit für das Führen von Rechtsstreitigkeiten; denn dies steht in der alleinigen - gesetzlichen - Kompetenz des Bürgermeisters als gesetzlichem Vertreter der Gemeinde (§ 60 Abs. 2 KVG LSA) , so dass diesbezügliche Regelungen in einer Hauptsatzung geeignet sein können, die Rechte der Bürgermeisterin zu verletzen.“
7. Auszahlungen, soweit die Summe und der Zuschussempfänger im Haushaltsplan genau definiert sind,	7. Auszahlungen, soweit die Summe und der Zuschussempfänger im Haushaltsplan genau definiert sind,				unverändert	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
<p>8. die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß den §§ 31 bis 35 BauGB für</p> <p>a) die Errichtung von Wohngebäuden bis zu drei Wohnungen oder einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung bis zu 300.000 Euro,</p> <p>b) die Errichtung von Anlagen für gewerbliche, kulturelle, kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke mit einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung bis zu 300.000 Euro,</p> <p>c) Nutzungsänderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, die die Gebietscharakteristik gemäß der BauNVO nicht beeinflussen,</p> <p>d) die Errichtung von Einrichtungen des Einzelhandels, die nicht als großflächig gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO einzustufen sind,</p> <p>e) die Errichtung von Stellplatzanlagen bis zu 20 Stellplätzen,</p>	gestrichen				unverändert	
9. Genehmigungen nach den §§ 172, 173 BauGB,	gestrichen				unverändert	Hierbei handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, wofür der OB nach § 66 Abs. 1 KVG LSA zuständig ist.
10. die Ablösung von bis zu drei Stellplätzen gemäß der Stellplatzablösesatzung,	gestrichen				unverändert	Hierbei handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, wofür der OB nach § 66 Abs. 1 KVG LSA zuständig ist.
11. die sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß § 144	gestrichen				unverändert	Hierbei handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Ver-

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
BauGB,						waltung, wofür der OB nach § 66 Abs. 1 KVG LSA zuständig ist.
12. Rechtsgeschäfte gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, die im Einzelfall eine Wertgrenze von 30.000 Euro nicht überschreiten,	gestrichen				unverändert	Hinsichtlich der etwaigen Streichung dieser Nummer wird wiederholt auf die Entscheidung des VG Magdeburg vom 07.03.2017 (s.o.) verwiesen.
13. Rechtsgeschäfte gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, die im Einzelfall eine Wertgrenze von 10.000 Euro nicht überschreiten,	gestrichen				unverändert	Hinsichtlich der etwaigen Streichung dieser Nummer wird wiederholt auf die Entscheidung des VG Magdeburg vom 07.03.2017 (s.o.) verwiesen.
14. Verträge der Stadt Köthen (Anhalt) mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortschaftsräten, mit dem Ortsvorsteher oder mit dem Hauptverwaltungsbeamten, wenn es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt deren Vermögenswert einen Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigt gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA,	8. Verträge der Stadt Köthen (Anhalt) mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortschaftsräten, mit dem Ortsvorsteher oder mit dem Hauptverwaltungsbeamten, wenn es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt deren Vermögenswert einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA,				unverändert	s.o.
15. nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) sowie nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 107 Abs. 5 KVG LSA) bis 30.000 Euro im Einzelfall; ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (innerbe-	9. nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) sowie nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 107 Abs. 5 KVG LSA) bis 1.000 Euro im Einzelfall; ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (in-					15. nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) sowie nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 107 Abs. 5 KVG LSA) bis 30.000 Euro im Einzelfall; ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe unabhängig einer Wertgrenze im Rahmen der Jahresab-
						Anpassung an neue Regelung im KVG LSA. Zuständigkeit des OB unabhängig einer Wertgrenze sollte auch gelten * für Umbuchungen, die offenkundig und erforderlich werden, sowie * für nachträgliche Mittelbereitstellungen, bei denen die Zahlung in Form einer

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
triebliche Leistungsverrechnungen und weitere zahlungsunwirksame Buchungen),	nerbetriebliche Leistungsverrechnungen und weitere zahlungsunwirksame Buchungen),				schlussbuchungen <u>im Sinne des § 105 Abs. 4 KVG LSA (z.B. innerbetriebliche Leistungsverrechnungen, <u>Ab-schreibungen</u> und weitere zahlungsunwirksame Buchungen) ; ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe unabhängig einer Wertgrenze im Rahmen erforderlicher Umbuchungen und für über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe, wenn die Auszahlung durch Verrechnung bereits erfolgte (Gewerbesteuerumlage).</u>	Verrechnung bereits erfolgt ist Hier hat der Stadtrat keine Entscheidungsmöglichkeit mehr, die Buchung, d. h. die Auszahlung ist bereits erfolgt, aber z. B. nur nicht im richtigen Teilhaushalt - Ergebnishaushalt/investiver Haushalt- (Umbuchung) oder der Zahlungsverpflichtung wurde bereits durch Verrechnung nachgekommen (hier die Gewerbesteuerumlage (Rechtsgrundlage: Gemeindefinanzreformgesetz; in Abhängigkeit von den Gewerbesteuereinzahlungen); sie wird gegen den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer aufgerechnet (§ 5 Absatz 1 GemFinRefGDV), so dass der Stadt nur der um die Gewerbesteuerumlage gekürzte Gemeindeanteil an der Einkommensteuer überwiesen wird).
					<u>16. Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 104 KVG LSA) unabhängig einer Wertgrenze, soweit es sich um rechtliche oder vertragliche Verpflichtungen handelt und bis zu einer Wertgrenze von 30.000 € je Einzelfall, soweit die Leistung für die Weiterführung einer notwendigen Pflichtaufgabe unaufschiebbar ist, hierunter fallen auch Investitionsfortsetzungen.</u>	Klarstellung der Zuständigkeit des OB für Zeiten vorläufiger Haushaltsführung.
16. Änderungen des Sanierungswirtschaftsplanes, des Maßnahmeplanes "städtebaulicher Denkmalschutz" und der	gestrichen				<u>17. Änderungen des Sanierungswirtschaftsplanes, des Maßnahmeplanes "städtebaulicher Denkmalschutz" und der</u>	Hierbei handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, wofür der OB nach

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
Maßnahmepläne Stadtumbau Ost "Altstadt" dahingehend, dass die geplanten Einzelmaßnahmen lediglich innerhalb der Wirtschaftspläne verschoben bzw. ausgetauscht werden und die jeweiligen Haushaltsansätze der Wirtschaftspläne der Einzelpläne laut Haushaltsplan nicht überschritten werden,					Maßnahmepläne Stadtumbau Ost "Altstadt" dahingehend, dass die geplanten Einzelmaßnahmen lediglich innerhalb der Wirtschaftspläne verschoben bzw. ausgetauscht werden und die jeweiligen Haushaltsansätze der Wirtschaftspläne der Einzelpläne laut Haushaltsplan nicht überschritten werden,	§ 66 Abs. 1 KVG LSA zuständig ist.
17. Abweichungen von Vorgaben der gültigen Gestaltungs-satzungen, wenn diese be-gründete Ausnahmefälle dar-stellen und soweit sie in den einzelnen Paragraphen und deren Begründungen in den Satzungen vorgesehen sind,	gestrichen				18. Abweichungen von Vorga-ben der gültigen Gestaltungs-satzungen, wenn diese be-gründete Ausnahmefälle dar-stellen und soweit sie in den einzelnen Paragraphen und deren Begründungen in den Satzungen vorgesehen sind,	Hierbei handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Ver-waltung, wofür der OB nach § 66 Abs. 1 KVG LSA zuständig ist.
18. geringfügige Ausnahmen und Befreiungen von Festle-gungen gültiger Bebauungs-pläne, Vorhaben- und Er-schließungsplänen sowie Ab-weichungen von sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA,	gestrichen				19. geringfügige Ausnahmen und Befreiungen von Festle-gungen gültiger Bebauungs-pläne, Vorhaben- und Er-schließungsplänen sowie Ab-weichungen von sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA,	Hierbei handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Ver-waltung, wofür der OB nach § 66 Abs. 1 KVG LSA zuständig ist.
19. die Annahme oder Vermitt-lung von geringfügigen Spen-den, Schenkungen und ähnli-chen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Satz 4 KVG LSA bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 Euro,	10. die Annahme oder Ver-mittlung von geringfügigen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ge-mäß § 99 Abs. 6 Satz 4 KVG LSA bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 Euro. <u>Über jeden Geschäftsfall werden die Stadtratsmitglieder un-verzüglich (spätestens nach einer Woche) infor-miert.</u>				20. die Annahme oder Vermitt-lung von geringfügigen Spen-den, Schenkungen und ähnli-chen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Satz 4 KVG LSA bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 Euro; <u>die Zuständig-keitsregelung gilt gemäß § 121 Absatz 3 Satz 3 Halbs. 2 KVG LSA auch für die Ei-genbetriebe der Stadt Köthen (Anhalt) unmittelbar,</u>	Anpassung an Rundverfü-gung 02/2019 des LVwA.
20. die Beantragung und Wei-tergabe von Fördermitteln aus dem Programm „Stadtumbau Ost Rückbau“,	neue Nr. 1				21. die Beantragung und Wei-tergabe von Fördermitteln aus dem Programm „Stadtumbau Ost Rückbau“,	
21. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten	gestrichen				22. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, die Amtsleiter, die Rechnungsprüfer und Ratsbüroleiter, sofern sie nicht kraft Gesetzes vorgegeben sind, im Einvernehmen mit dem Stadtrat; es gilt § 139 Abs. 5 KVG LSA,					der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, die Amtsleiter, die Rechnungsprüfer und Ratsbüroleiter, sofern sie nicht kraft Gesetzes vorgegeben sind, im Einvernehmen mit dem Stadtrat; es gilt § 139 Abs. 5 KVG LSA,	
22. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 1,	11. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 1,				23. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 1,	
23. Umsetzung, Versetzung und Abordnung sowie die Versetzung in den Ruhestand für alle Beamten,	12. Umsetzung, Versetzung und Abordnung sowie die Versetzung in den Ruhestand für alle Beamten,				24. Umsetzung, Versetzung und Abordnung sowie die Versetzung in den Ruhestand für alle Beamten,	
24. Ernennung und Entlassung des Stadtwehrleiters, der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter sowie aller anderen Ehrenbeamten, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen,	13. Ernennung und Entlassung des Stadtwehrleiters, der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter sowie aller anderen Ehrenbeamten, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen,				25. Ernennung und Entlassung des Stadtwehrleiters, der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter sowie aller anderen Ehrenbeamten, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen,	
25. Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit betreffend die Dezernenten, Amtsleiter, Rechnungsprüfer und Ratsbüroleiter im Einvernehmen mit dem Stadtrat,	14. Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit betreffend die Dezernenten, Amtsleiter, Rechnungsprüfer und Ratsbüroleiter im Einvernehmen mit dem Stadtrat,				26. Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit betreffend die Dezernenten, Amtsleiter, Rechnungsprüfer und Ratsbüroleiter im Einvernehmen mit dem Stadtrat,	
26. alle weiteren Beschäftigten der Verwaltung, es gilt § 7 Abs. 2 Nr. 21.	15. alle weiteren Beschäftigten der Verwaltung, es gilt § 7 Abs. 2 Nr. 21.				27. alle weiteren Beschäftigten der Verwaltung, es gilt § 7 Abs. 2 Nr. 22.	Der Verweis geht beim AfD Antrag ins Leere.
(3) Dem Oberbürgermeister obliegt die Geschäftsverteilung innerhalb der Verwaltung.					unverändert	
§ 8 Allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters					unverändert	
¹ Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) wählt einen Beschäftigten der Stadtverwaltung als 1. Vertreter des Oberbürger-					unverändert	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
meisters für den Verhinderungsfall. ² Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) kann einen weiteren Beschäftigten der Stadtverwaltung als 2. Vertreter des Oberbürgermeisters für den Fall der Verhinderung sowohl des Oberbürgermeisters als auch des 1. Vertreters des Oberbürgermeisters wählen. ³ Das Vorschlagsrecht dafür hat der Oberbürgermeister.						
§ 9 Gleichstellungsbeauftragte					<i>unverändert</i>	
(1) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte.					<i>unverändert</i>	
(2) ¹ Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. ² Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. ³ Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.					<i>unverändert</i>	
(3) ¹ Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. ² Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Verlangen das Wort zu erteilen.					<i>unverändert</i>	
					<u>§ 9a</u> <u>Kommunaler Behindertenbeauftragter</u>	Vorschlag der Verwaltung
					<u>(1) Zur Wahrung und Verwirklichung der Rechte der Menschen mit Behinderung</u>	Formulierung angelehnt an Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau.

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
					<u>im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes LSA bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister einen kommunalen Behindertenbeauftragten.</u> <u>(2) Näheres dazu regelt die Satzung für den Kommunalen Behindertenbeauftragten der Stadt Köthen (Anhalt).</u>	
					<u>§ 9b</u> <u>Seniorenbeirat</u>	Vorschlag der Verwaltung
					<u>¹Zur Wahrung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Stadt Köthen (Anhalt) wird ein ehrenamtlicher Seniorenbeirat gebildet. ²Das Nähere regelt eine vom Stadtrat zu bestätigende Satzung.</u>	Formulierung angelehnt an Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau.
IV. ABSCHNITT					<i>unverändert</i>	
UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER					<i>unverändert</i>	
§ 10					<i>unverändert</i>	
Einwohnerversammlung					<i>unverändert</i>	
(1) ¹ Über allgemein bedeutende Angelegenheiten der Stadt Köthen (Anhalt) können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. ² Der Oberbürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. ³ Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. ⁴ Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 2 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor					<i>unverändert</i>	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
Beginn der Veranstaltung erfolgen. ⁵ Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.						
(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.					<i>unverändert</i>	
(3) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.					<i>unverändert</i>	
§ 11 Einwohnerfragestunde		§ 11 Einwohnerfragestunde			<i>unverändert</i>	
(1) Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.		(1) ¹ Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. <u>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</u>			(1) ¹ Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. <u>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</u>	Entsprechend dem KVG LSA nunmehr in der Geschäftsordnung geregelt, sodass diese Passagen in der Hauptsatzung gestrichen werden können. Aufgenommen wurde ein Verweis auf die Geschäftsordnung.
(2) ¹ Die Einwohnerfragestunde erfolgt in der Regel zum Beginn der Sitzung. ² Abweichungen hiervon kann der Vorsitzende des Stadtrates in der Einladung zur Sitzung festlegen.		<u>(2) Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:</u> <u>1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in</u>			<u>(2) Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:</u> <u>1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft</u>	Da von der Fraktion Die LINKE ein Formulierungsvorschlag durch den Bereich 030 erbeten wurde, wurde die Regelung aus der Mustersatzung des SGSA hierzu übernommen.

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
		<p><u>der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.</u></p> <p><u>2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.</u></p> <p><u>3. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.</u></p> <p><u>4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Orts-</u></p>			<p><u>wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.</u></p> <p><u>2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.</u></p> <p><u>3. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.</u></p> <p><u>4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Oberbürgermeister oder einen vom Oberbürgermeister beauf-</u></p>	<p>§ 28 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA stellt klar, dass bei Fragestunden im Stadtrat eine Regelung vorgesehen werden kann, wonach Fragen zu Beratungsgegenständen möglich sind. Diese Regelung kann auf die Einwohnerfragestunde des Ortschaftsrates entsprechend angewandt werden. Ob Bedarf für eine Erweiterung der Fragemöglichkeiten besteht, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu entscheiden. Bei Einführung einer entsprechenden Regelung ist nach Auffassung des SGSA jedoch zu berücksichtigen, dass Einwohnerfragen Einfluss auf die Verpflichtung der ehrenamtlichen Mandatsträger haben können, ihr Ehrenamt im</p>

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
		<u>bürgermeister, den Oberbürgermeister oder einen vom Oberbürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Oberbürgermeister, die innerhalb von einem Monat erteilt werden muss.</u>			<u>tragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Oberbürgermeister, die innerhalb von einem Monat erteilt werden muss.</u>	Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung auszuüben (§ 81 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA). Diese Auffassung wird vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt nicht geteilt.
(3) ¹ Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. ² Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. ³ Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.					<i>Wird gestrichen</i>	
(4) ¹ Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. ² Zugelassen sind Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt Köthen (Anhalt) fallen, insbesondere Fragen, die die Tagesordnung betreffen. ³ Die Fragezeit beträgt in der Regel drei Minuten. ⁴ Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. ⁵ Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.					<i>Wird gestrichen</i>	
(5) ¹ Fragen, die die Tagesordnung betreffen, sollen bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes beantwortet					<i>Wird gestrichen</i>	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
<p>werden. ²Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. ³Eine Aussprache findet nicht statt. ⁴Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen erteilt werden soll. ⁵Schriftliche Antworten sind dem Protokoll der auf die Beantwortung folgenden nächsten ordentlichen Stadtratssitzung beizufügen.</p>						
<p>(6) ¹Auf die Einwohnerfragestunden in den Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. ²An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des Ausschusses.</p>					<i>Wird gestrichen</i>	
<p>(7) ¹In den Ortschaftsräten und ihren beschließenden Ausschüssen ist jeder Einwohner nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. ²Zugelassen sind vorrangig Fragen, die die Tagesordnung betreffen und Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt Köthen (Anhalt) fallen. ³Die Redezeit beträgt in der Regel drei Minuten. ⁴Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. ⁵Die Absätze 2, 3 und 5 finden entsprechende Anwendung mit</p>					<i>Wird gestrichen</i>	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates der Ortsbürgermeister tritt.						
§ 12 Bürgerbefragung					<i>Unverändert</i>	
¹ Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Köthen (Anhalt). ² Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als elektronische Abstimmung im Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist.					<i>Unverändert</i>	
V. ABSCHNITT EHRENBÜRGER UND EHRENBZEICHNUNG					<i>Unverändert</i>	
§ 13 Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung					<i>Unverändert</i>	
Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.					<i>Unverändert</i>	
VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNMACHUNGEN					<i>Unverändert</i>	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen					<i>Unverändert</i>	
(1) ¹ Satzungen, Verordnungen, Bekanntmachungen und Beschlüsse werden im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) öffentlich bekannt gemacht. ² Es erscheint in der Regel monatlich. ³ Bekanntmachungen und Beschlüsse, für die aus zeitlichen Gründen eine Bekanntmachung im nächsten Amtsblatt nicht ausreichend ist, werden in der Mitteldeutschen Zeitung im Anzeigeteil der Lokalausgabe Köthen veröffentlicht. ⁴ Auf diese Bekanntmachung wird im darauf folgenden Amtsblatt hingewiesen. ⁵ Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem im Falle des Satz 1 das Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) bzw. im Falle der Sätze 3 und 4 die Mitteldeutsche Zeitung den bekanntzumachenden Text enthält.					<i>Unverändert</i>	
(2) ¹ Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden spätestens sechs Tage vor der Sitzung auf der Internetseite der Stadt Köthen (Anhalt) unter www.koethen-anhalt.de öffentlich bekannt gemacht. ² Ergänzend ist der Bekanntmachungstext durch Aushang im Schaukasten des Rathauses mindestens drei Tage vor der Sitzung zu veröffentlichen. ³ Soweit die Bekanntmachung nach Satz 1 wegen technischer Probleme					<i>Unverändert</i>	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
nicht möglich ist, hat sie drei Tage vor der Sitzung in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Köthen, zu erfolgen. ⁴ In den Fällen der Ladung des Stadtrates nach § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA erfolgt die Bekanntmachung soweit möglich unverzüglich nach der Ladung entsprechend den Sätzen 1 und 2.						
(3) Zeit, Ort und die Tagesordnung des Ortschaftsrates Merzien werden drei Tage vor der Sitzung in den Schaukästen 1. im Ortsteil Merzien, An der Bushaltestelle gegenüber der Straße der DSF 33, 2. im Ortsteil Hohsdorf, Straße des 7. Oktober 16, 3. im Ortsteil Zehringen, Straße der Freundschaft 11, öffentlich bekannt gemacht.					Unverändert	
(4) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Ortschaftsratssitzung Arensdorf werden drei Tage vor der Sitzung in den Schaukästen 1. im Ortsteil Arensdorf, Gahrendorfer Weg 11, 2. im Ortsteil Arensdorf, Pappelplatz 2, am Feuerwehrgerätehaus, 3. im Ortsteil Gahrendorf, Arensdorfer Weg 6, am Pumpenhaus, öffentlich bekannt gemacht.					(4) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Ortschaftsratssitzung Arensdorf werden drei Tage vor der Sitzung in den Schaukästen 1. im Ortsteil Arensdorf, Gahrendorfer Weg 11, 2. im Ortsteil Arensdorf, Pappelplatz 2, am Feuerwehrgerätehaus, <u>2.</u> im Ortsteil Gahrendorf, Arensdorfer Weg 6, am Pumpenhaus, öffentlich bekannt gemacht.	Anpassung an neuere Gegebenheiten.
(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortschaftsratssitzungen Baasdorf werden drei Tage vor der Sitzung in dem					Unverändert	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
Schaukasten Köthener Str. 23, Verkaufsstelle, öffentlich bekannt gemacht.						
(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortschaftsratssitzungen Dohndorf werden drei Tage vor der Sitzung in dem Schaukasten Dorfstraße 9, vor dem Gemeindebüro, öffentlich bekannt gemacht.					(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortschaftsratssitzungen Dohndorf werden drei Tage vor der Sitzung in dem Schaukasten Dorfstraße 9 g , vor dem <u>ehemaligen</u> Gemeindebüro, öffentlich bekannt gemacht.	Präzisierung zum leichteren Auffinden.
(7) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Ortschaftsratssitzungen Löbnitz an der Linde werden drei Tage vor der Sitzung in dem Schaukasten Dorfplatz 2 öffentlich bekannt gemacht.					Unverändert	
(8) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Ortschaftssitzungen Wülknitz werden drei Tage vor der Sitzung in den Schaukästen 1. im Ortsteil Großwülknitz, am Grundstück Kastanienplatz 1, 2. im Ortsteil Kleinwülknitz, Hauptstraße, gegenüber dem Grundstück Nr. 19, öffentlich bekannt gemacht.					Unverändert	
(9) Bekanntmachungen nach § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (öffentliche Zustellung) und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Haupteinganges des Rathauses der Stadt Köthen (Anhalt), Marktstraße 1-3, öffentlich bekannt gemacht, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.					Unverändert	
(10) ¹ Das Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) wird den					Unverändert	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
Haushalten der Stadt Köthen (Anhalt) kostenlos zur Verfügung gestellt. ² Hierüber hinaus hat jede Person das Recht, Satzungen einschließlich aller Anlagen und Pläne innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Köthen einzusehen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften fertigen zu lassen.						
(11) ¹ Ist das Amtsblatt für die Veröffentlichung von Plänen, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte, die Bestandteile von Satzungen sind, nicht geeignet, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch, dass sie während der öffentlichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntmachung des textlichen Teils der Satzung auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird. ² Satz 1 findet sinngemäß Anwendung auf entsprechende Bestandteile sonstiger Bekanntmachungen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.					Unverändert	
VII. ABSCHNITT SCHLUSSVORSCHRIFTEN					Unverändert	
§ 15 Sprachliche Gleichstellung		§ 15 Sprachliche Gleichstellung			Unverändert	
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form. Dies gilt nicht für die Funktionsbezeichnung Gleichstellungsbe-		Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für männlich, weiblich und divers. Dies gilt nicht für die Funktionsbezeichnung Gleichstellungs-			¹ Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für männlich, weiblich und divers. ² Dies gilt nicht für die Funktionsbezeichnung Gleichstellungsbeauftragte.	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
auftragte.		beauftragte.				
§ 16 Inkrafttreten					Unverändert	
¹ Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft. ² Zugleich treten die Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 10.12.2001, zuletzt geändert durch die 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 20.01.2014, sowie die Zuständigkeitsordnung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) außer Kraft.					¹ Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft. ² Zugleich treten die Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 18.11.2014 , zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 14.07.2017 , außer Kraft.	Redaktionelle Anpassung.